

Hinweise

für den Inhalt und den Umfang der unterhaltsrechtlich zu erteilenden Auskunft

Von Ihnen ist umfassend **Auskunft über Ihr Einkommen im weitesten Sinne** zu erteilen.

Relevante Einkünfte

Hierunter fallen insbesondere :

1. **Einkommen aus allen sieben Einkunftsarten** im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, also Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, selbstständiger Arbeit, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Kapital, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte, zu denen auch bestimmte Renten (speziell gesetzliche Renten) gehören.
2. **andere einmalige und wiederkehrende Leistungen oder Bezüge**, die üblicherweise den Lebensbedarf decken können, insbesondere
 - 2.1. Einkommenssteuerrechtlich dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld u. a.
 - 2.2. andere Leistungen öffentlicher oder privater Träger, z. B. Bafög.
 - 2.3. steuerfreie Leistungen, z. B. die Eigenheimzulage samt Zuschlägen
 - 2.4. Sozialleistungen, wie Erziehungsgeld, Wohngeld, Pflegegeld, unabhängig von der unterhaltsrechtlichen Auswirkung.
 - 2.5. erstattete und nachbezahlte (auch im Wege der Verrechnung) Einkommenssteuer und Zuschläge dazu, z. B. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.
 - 2.6. Rückvergütungen und Zuschüssen Dritte für die soziale Sicherung (Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung, Sicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit)
 - 2.7. den um rein eigentumsbezogene Kosten bereinigten Nutzungswert aus einer selbst bewohnten eigenen Immobilie, auch soweit nur Miteigentum oder ein anderes Recht (z.B. Wohnungsrecht oder Nießbrauch) besteht. Hierzu genügt die Bezeichnung und Beschreibung der Wohnung mit Angabe der Wohn- und Nutzflächen.

Sofern Sie weiteres Einkommen erzielen, Ihnen also weitere Vermögenswerte zufließen, ist auch über diese ungefragt Auskunft zu erteilen.

Auskunftszeitraum

Der Zeitraum, über den die Auskünfte zu erteilen sind hängt davon ab, welche Einkommen Sie erzielt haben, bzw. zukünftig erzielen werden:

Erwerbseinkommen aus nicht selbstständiger Arbeit

Sofern Sie Erwerbseinkommen aus nicht selbstständiger Arbeit erzielen, hat die Auskunft die abgeschlossenen letzten zwölf Kalendermonate zu umfassen.

Aus ihr müssen:

- die lohnsteuerpflichtigen laufenden oder einmaligen Bruttobezüge einschließlich aller Zulagen, Zuschläge (auch für Überstunden), Sonderleistungen, Urlaubsgeld, Weihnachts-

- geld, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Provisionen, Jubiläumsleistungen, Erfindervergütungen, geldwerte Vorteile (z. B. Privatnutzung des Dienstfahrzeuges), Abfindungen und Zuwendungen für die Vermögensbildung
- steuerfreie Leistungen, z. B. Nachtarbeitszuschläge, Auslösen, Verpflegungspauschalen, Vergütungen für doppelte Haushaltsführung und andere Spesen sowie Arbeitgeberzuschüsse zu freiwilliger Krankenversicherung und Pflegeversicherung
 - die gesetzlich einbehaltene Lohnsteuer samt Zuschlägen unter Angabe der verwendeten Steuerklasse und steuerlicher Freibeträge sowie auf einbehaltene Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie auf je hierauf erstattete Beträge

ersichtlich sein.

Rentenbezüge

Im Falle des Rentenbezuges ist über die ausbezahlten Nettorenten in den letzten zwölf abgeschlossenen Monaten unter Darlegung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der etwaigen Abzugsbeträge hierfür Auskunft zu erteilen.

Einkünften aus selbstständiger Arbeit

Sofern Sie selbstständig sind oder waren, insbesondere ein Gewerbe oder eine Land- und Forstwirtschaft betrieben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübten, ist die Auskunft über den Gewinn, die Privatentnahmen und die Privateinlagen der letzten drei beendeten Kalenderjahre zu erteilen. Dies gilt auch, wenn Sie nur im Nebenerwerb selbstständig waren.

Übrige Einkunftsarten

Bei anderen Einkünften muss die Auskunft zunächst die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre umfassen. Insoweit sind nach Jahren getrennt mitzuteilen:

- bei Einkünften aus Kapital der gesamte Kapitalertrag und Kursgewinn, speziell alle Zins- und Dividendengutschriften und Ausschüttungen. Einzubeziehen sind dazugehörige Werbungskosten und einbehaltenene und gutgeschriebene inländische (z. B. Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer je nach Zuschlägen) und ausländische Steuern.
- bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung alle Einnahmen (auch Nebenkostenersatzungen durch Mieter), Erlöse oder Finanzierungszuschüsse. Dazugehörige steuerliche Werbungskosten, die in Abzug gebracht werden sollen sind ebenso wie Aufwendungen (z.B. Grundsteuer, Hausversicherungen, fremde Verwaltungskosten, Reparaturen, Wartung, Müllabfuhr, Kanal- und Wassergebühren, Kaminkehrer, Straßenreinigung, sonstige Abgaben, Kreditzinsen und Tilgungsleistungen für Kredite) konkret anzugeben.

Weitere Hinweise

Sollte das derzeit erzielte Einkommen um mehr als 10 % von dem Einkommen der vorgenannten Zeiträume abweichen, teilen Sie dies bitte mit.

Sofern Sie aus Ihrem vorstehend bekannt gegebenen Einkommen Zahlungen auf Verbindlichkeiten leisten oder sonstige Aufwendungen tätigen, die Sie bei der Berechnung Ihrer Leistungsfähigkeit für berücksichtigungsfähig erachten, teilen Sie diese bitte ebenfalls mit. Ein Anerkenntnis der Abzugsfähigkeit ist mit dieser Aufforderung nicht verbunden, es soll nur unnötige Korrespondenz vermieden werden.